

**Stellungnahme
des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten
im Rahmen der EU-Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags**

gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG iVm. Art. 6 erster Satz, zweiter Halbsatz des Landes-Verfassungsgesetzes über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der Europäischen Integration

„Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz)“

COM(2020) 80 final vom 4.3.2020

I. Ergebnis

Teile des Verordnungsvorschlags sind mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar und widersprechen dem Primärrecht der Europäischen Union.

II. Analyse

1. Der Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten des Oö. Landtags unterstützt das Ziel, die Union zu einer „fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft“ zu wandeln und hat sich schon mehrmals zu klima- und energierelevanten Vorhaben der Europäischen Union geäußert¹.
2. Dabei hat der Ausschuss stets anerkannt, dass im Bereich der Energie- und Klimapolitik ein Tätigwerden der Union grundsätzlich notwendig ist, da es sich bei einer Vielzahl der dabei betroffenen Bereiche um transnationale Herausforderungen handelt, für die transnationale Lösungen und Maßnahmen erforderlich sind. Die Rechtsgrundlage des Art. 192 Abs. 1 AEUV iVm. Art. 191 Abs. 1 vierter Spiegelstrich AEUV (Umwelt bzw. Bekämpfung des Klimawandels) wird daher als grundsätzlich ausreichend angesehen.

¹ Beilage 31002/2016 zu „Paket zur Energieunion. Mitteilung der Kommission: Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie“, COM(2015) 80 final vom 25. Februar 2015; Beilage 31017/2019 zu „Mitteilung der Kommission: Ein sauberer Planet für alle - Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“, COM(2018) 773 final vom 28. November 2018.

3. Eine Notwendigkeit unionsrechtlichen Handelns wurde vom Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten jedoch immer dort strikt verneint, wo dieses Tätigwerden im Widerspruch zur Subsidiarität und konkret zur primärrechtlich verankerten Wahlfreiheit den Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Energiesysteme gemäß Art. 194 Abs. 2 AEUV steht.
4. Wie schon in vergangenen Mitteilungen der Europäischen Kommission werden auch im vorliegenden Verordnungsvorschlag bestimmte energierelevante Technologien besonders positiv dargestellt:
 - a) Wenn der Vorschlag im Erwägungsgrund 15 als Vorgabe für das Ergreifen von Maßnahmen auf Unionsebene und nationaler Ebene als zu berücksichtigenden Gesichtspunkt die „Technologieneutralität im Hinblick auf die Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen“ nennt, dann bedeutet dies nichts anderes als dass die Mitgliedstaaten gegenüber den Technologien zur Dekarbonisierung „neutral“ sein sollen und keine bestimmte Technologie ablehnen dürfen. Hinter dieser Formulierung verbirgt sich im Kern daher eine klare Befürwortung der Atomenergie. Eine Verankerung der Kernenergie als notwendige Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels und ein daraus resultierender Zwang für die Mitgliedstaaten, Atomkraft in ihrem Hoheitsgebiet zu dulden, widersprechen nicht nur der langjährigen Position des Landes Oberösterreich und der Republik Österreich zur Atomfreiheit, sondern verstößen auch gegen das Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich (BGBl. I Nr. 149/1999), gegen die energiewirtschaftliche Wahlfreiheit des Art. 194 AEUV und gegen das Prinzip der Subsidiarität.
 - b) In den Erläuterungen zu Art. 2 stellt der Vorschlag klar, dass „Technologien zur Beseitigung von CO₂ wie CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS) und CO₂-Abscheidung und -Verwendung (CCU) (...) kosteneffizient ausgelegt und eingesetzt werden“ sollen. Das Land Oberösterreich lehnt CCS als energieintensive, teure, unsichere und keinesfalls zukunftsweise Technologie ab und lässt - im Einklang mit dem Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid (BGBl. I Nr. 144/2011) - eine CO₂-Speicherung in Oberösterreich nicht zu.
5. Diese Passagen über Atomenergie und CO₂-Abscheidung und -Speicherung sind vor allem deshalb problematisch, weil es sich beim vorliegenden Dokument nicht mehr bloß um eine nichtbindende Mitteilung, sondern um einen Vorschlag für einen verbindlichen Legislativakt handelt. Die mehrmals geäußerten Befürchtungen des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten des Oö. Landtags, dass sich die in früheren Kommissionsmitteilungen festzustellende Bevorzugung dieser hochriskanten Technologien irgendwann in einem verbindlichen Rechtsakt wiederfindet, haben sich daher bewahrheitet.
6. Besondere Brisanz erhält der Verordnungsvorschlag durch die Tatsache, dass die Kommission im Art. 3 iVm. Art. 9 vorschlägt, sich selbst auf unbestimmte Zeit weitreichende Befugnisse zur Erlassung delegierter Rechtsakte (zur Festlegung eines „Zielpfades“ für die

Verwirklichung der Klimaneutralität) einzuräumen. Dazu hält der Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten Folgendes fest:

- a) Schon in der Oberösterreichische Position zum "Weißbuch zur Zukunft Europas"² hat das Plenum des Oö. Landtags seine generelle Skepsis gegenüber diesem Instrument festgehalten: „Das Land Oberösterreich erkennt in der steigenden Anzahl von sogenannten "delegierten Rechtsakten" ein Beispiel für eine Kompetenzerosion zu Ungunsten von Mitgliedstaaten und Regionen. Delegierte Rechtsakte beruhen auf einer Basisgesetzgebung von Rat und Parlament und räumen der Kommission Rechte von faktisch gesetzgeberischer Art ein. Mitgestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten existieren kaum mehr.“
- b) Diese grundsätzlichen Zweifel an derartigen Ermächtigungen erschweren sich in Fällen wie den vorliegenden, wo etwa die Förderung derart heikler Bereiche wie Atomenergie oder CO₂-Abscheidung und -Speicherung im Raum stehen.
- c) Die politisch wie rechtlich hochdiffizile Setzung eines Zielpfades von Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels ist nicht nur ein denkbar unpassender Anwendungsfall für eine Ermächtigung der Kommission zur Erlassung delegierter Rechtsakte, eine solche Kompetenzdelegation wäre überdies auch rechtswidrig und ein Verstoß gegen das Primärrecht der Union. Art. 290 Abs. 1 AEUV legt nämlich fest, dass der Kommission in Gesetzgebungsakten lediglich die Befugnis übertragen werden kann, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen. Und weiter: „Die wesentlichen Aspekte eines Bereichs sind dem Gesetzgebungsakt vorbehalten und eine Befugnisübertragung ist für sie deshalb ausgeschlossen.“ Die Festlegung eines Zielpfades für die Verwirklichung der Klimaneutralität ist der Kerninhalt des vorliegenden Verordnungsvorschlags und kann somit keine „nicht wesentliche Vorschrift des betreffenden Gesetzgebungsaktes“ im Sinn des Art. 290 Abs. 1 AEUV sein. Die geplante Befugnisübertragung an die Europäische Kommission erweist sich daher als primärrechtswidrig. Über Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels ist stattdessen gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch die dazu berufenen Organe Rat und Parlament zu entscheiden.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Verordnungsvorschlag zum einen die primärrechtlich verankerte Wahlfreiheit der Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Energieversorgungssysteme gemäß Art. 194 AEUV beeinträchtigt. Die Darstellung der Atomenergie als eine für die Dekarbonisierung erforderliche Technologie und das Eintreten für die Abtrennung und Speicherung von CO₂ in einem Legislativvorschlag steht im Widerspruch

² Beilage 552/2017

zum atom- und CCS-kritischen Kurs Österreichs und verletzt das Subsidiaritätsprinzip gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV.

Zum anderen verstößt die zugunsten der Europäischen Kommission vorgesehene Befugnisübertragung zur Erlassung delegierter Rechtsakte für die Verwirklichung der Klimaneutralität gegen Art. 290 Abs. 1 AEUV, der eine solche Übertragung nur bei nicht wesentlichen Vorschriften zulässt.